

**Die Versorgung mit Lebensmitteln.****Die Regelung der Butterpreise.**

WTB Berlin, 25. Okt. (Telegr.) Die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Festsetzung des Grundpreises für Butter, und die Bestimmung für den Weiterverkauf lautet: Auf Grund der Paragraphen 1 bis 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 wird folgendes bestimmt: 1. Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann (Grundpreis), wird bis auf weiteres für Handelsware 1 auf höchstens 240 Mark, für Handelsware 2 auf höchstens 230 Mark, für Handelsware 3 auf höchstens 215 Mark, für abfallende Ware auf höchstens 180 Mark für je fünfzig Kilogramm festgesetzt. 2. Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen: Beim Verkauf im Großhandel vier Mark, im Kleinhandel elf Mark auf je fünfzig Kilogramm. 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. [Die Landeszentralbehörden können für einzelne Wirtschaftgebiete Abweichungen von dem Berliner Grundpreis festsetzen.]

**Weichende Butterpreise im neutralen Ausland.**

× Lübeck, 24. Okt. Die Festsetzung von Höchstpreisen für Butter und der Erlaß eines Ausfuhrverbots aus dem Bereich des IX. Armeekorps scheint auf die Preisgestaltung der Butter in Dänemark einen wesentlichen Einfluß ausgeübt zu haben. Wie aus Kopenhagen gemeldet wird, sind dort die Butterpreise jetzt wesentlich gefallen. Wie bekannt wird, lagern im hiesigen Kühlhause noch große Mengen dänischer Butter. [Dieselbe Wirkung haben wir in Nr. 1086 auch für Holland festgestellt; dabei war allerdings zu beachten, daß der holländische Gulden, der in normalen Zeiten etwa 1,70 M kostete, gegenwärtig auf über 2 M geklettert ist. Deutsche Käufer müssen natürlich diese Kursdifferenz tragen.]